

## 1. Die Kollegien der Rechtsanwälte

- 9 a) Die Kollegien der Rechtsanwälte sind Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten. Mitglied eines Kollegiums von Rechtsanwälten kann nach dem Gesetz vom 17.12.1980<sup>5</sup> ein Bürger der DDR werden, der mit dem Volk und seinem sozialistischen Staat eng verbunden ist, eine juristische Ausbildung erworben hat und über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung, menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt. Die persönlichen und fachlichen Anforderungen gleichen also denen, die an Richter gestellt werden (s. Rz. 4-15 zu Art. 94). Der Aufnahme in das Kollegium geht zur Vorbereitung auf die anwaltliche Tätigkeit eine Assistentenzeit von einem Jahr voraus, die in einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Kollegium und dem Assistenten verbracht wird. Ausnahmsweise kann auf Beschluß des Kollegiums unter Bestätigung des Ministers der Justiz auf die Assistentenzeit verzichtet werden<sup>6</sup>.

Mit der Aufnahme in ein Kollegium ist der Rechtsanwalt zugelassen. Ein Akt der Justizverwaltung bedarf es zur Zulassung nicht. Der Minister der Justiz kann jedoch einem Mitglied eines Kollegiums die Zulassung entziehen, wenn es eine schwere Verletzung der Pflichten eines Rechtsanwaltes begangen hat. Ferner kann ein Mitglied im Wege eines Disziplinarverfahrens als Disziplinarmaßnahme aus dem Kollegium ausgeschlossen werden.

- 10 b) Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte haben u. a. die Aufgabe, »zur weiteren Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Verwirklichung der Rechtsprechung und zur Festigung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger« beizutragen. »Sie unterstützen als Verteidiger in Strafverfahren Angeklagte und Beschuldigte bei Ausübung des verfassungsmäßigen Grundrechts auf Verteidigung und beraten und vertreten die Bürger in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.« Sie haben dazu beizutragen, »die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu verwirklichen, die Bürger zur freiwilligen und bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts anzuhalten und Rechtsverletzungen vorzubeugen«. Zu ihren Aufgaben gehört ferner, den Bürgern ihre Rechte und Pflichten zu erläutern, ihnen bei der Regelung ihrer Rechtsangelegenheiten zu helfen, auf die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen Einfluß zu nehmen und die Entwicklung sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger zu fördern. Sie sind berechtigt, vor allen Kreisgerichten, Militärgerichten, Bezirksgerichten, Militärobergerichten und vor dem Obersten Gericht der DDR sowie vor den Bezirks Vertragsgerichten und dem Zentralen Vertragsgericht der DDR entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften, aber nicht vor den gesellschaftlichen Gerichten, aufzutreten.
- 11 c) Die Kollegien haben zwar zu gewährleisten, daß für die Bürger die freie Anwaltswahl gewährleistet ist und daß die Mitglieder ihre anwaltliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben können. Indessen haben sie so auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß eine freie

<sup>5</sup> Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 12. 1980 (GBl. 1981 I, S. 1) (inkraftgetreten am 1. 3. 1981); zuvor: Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. 5. 1953 (GBl. S. 725) mit Anlage Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte.

<sup>6</sup> § 12 Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik - Beschluß des Ministerrates - vom 17. 12. 1980 (GBl. 1981 I, S. 4).